

Förderkonditionen der Dorferneuerung Asmushausen:

Nach dem derzeit vorliegenden Richtlinienentwurf „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ vom 27.08.2014 mit Verabschiedung der Richtlinie im 1. Quartal 2015, gelten folgende Förderkonditionen für eine Privatförderung:

Bagatellgrenze: 10.000,-€

Zuschuss: 35 % auf netto der förderfähigen Kosten

Max. Zuschuss: 45.000,-€

Förderkonditionen für öffentliche Maßnahmen Ortsmitte Asmushausen (Altverfahren):

Bagatellgrenze: 10.000,-€

Zuschuss: 75% auf brutto 2014, FAG Quote 2015 liegt noch nicht fest

Bei zukünftigen gesamtkommunalen Verfahren der Dorferneuerung werden auch bei öffentlichen Maßnahmen die förderfähigen „netto“ Kosten zugrunde gelegt.

Förderung der ländlichen Entwicklung

Ziel und Gegenstand

Das Land Hessen unterstützt die zukunftsfähige Entwicklung ländlicher Regionen und Dörfer. Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

- Ländliche Regionalentwicklung (LEADER),
- Dorfentwicklung,
- Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

Ziel ist es, den ländlichen Raum als attraktiven Lebensraum zu erhalten, den demografischen und strukturellen Wandel aktiv zu gestalten und durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zu mobilisieren.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Träger entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen.

Voraussetzungen

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie im Fall von LEADER-Projekten in den Fördergebieten des

Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert.

Als Dörfer i.S.d. Programms gelten ländlich geprägte Orts-/Stadtteile bis zu 2.000 Einwohnern sowie Orts-/Stadtteile über 2.000 bis zu 6.000 Einwohner, die nicht dem Anwendungsbereich der Stadterneuerung zugeordnet sind. Dörfer können auch außerhalb des als ländlicher Raum definierten Fördergebiets liegen.

Andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten sind in angemessenem und zumutbarem Maße zu nutzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf in der Regel 25% nicht unterschreiten. Die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Projekte müssen im Einzelfall mindestens 10.000 EUR und für nicht-investive Projekte mindestens 1.500 EUR betragen (jeweils Nettobeträge).

Antragsverfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen an die zuständigen **Landräte** zu richten. Informationen erteilt auch das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80

65185 Wiesbaden

Tel. (06 11) 8 15-0

Fax (06 11) 8 15-19 41

E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Internet: <http://www.umwelt.hessen.de>

Quelle

Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2015, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 12 vom 16. März 2015, S. 247.

Geltungsdauer

Die Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Wichtige Hinweise

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln des Landes und des Bundes ist in Ausnahmefällen möglich, die Mehrfachförderung derselben Ausgabenposition ist jedoch ausgeschlossen.